

# Satzung

## Förderverein der Betreuungsschule an der KWS e.V.

### § 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen: „Förderverein der Betreuungsschule an der KWS“.
- 2) Der Verein ist in das Amtsregister des Amtsgerichts Friedberg einzutragen.
- 3) Der Sitz und die Geschäftsstelle des Vereins ist die Karl-Weigand-Schule (KWS) in Florstadt.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein dient auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit der Förderung der Betreuungsschule an der KWS in Florstadt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf an seine Mitglieder keine Gewinne ausschütten. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) ~~Der Verein bezweckt im Besonderen, ein umfassendes Betreuungsangebot zu schaffen, welches sowohl während als auch nach der normalen Unterrichtszeit zur Verfügung steht.~~

### § 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person, welche sich der Schule verbunden fühlt und die Ziele des Vereins unterstützen möchte, durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres; der Austritt ist dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.
  - b) durch den Tod des Mitglieds.
  - c) durch Ausschluss.
- 2) Der Ausschluss ist möglich durch Vorstandsbeschluss.
- 3) Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins grob zuwider handelt.
- 4) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 5) Die Mitgliedschaft endet außerdem, wenn trotz Mahnung der Beitrag nicht gezahlt wird oder nicht eingezogen werden kann.

### § 5 Beitrag

- 1) Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

- 2) Der Beitrag wird in der Regel einmal jährlich eingezogen.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kassenprüfer

## § 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.  
Ihre Aufgaben:
  - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen
  - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen
  - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten
  - d) die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages festzusetzen
  - e) über Satzungsänderungen zu beschließen.
- 2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Alle Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung **über das Mitteilungsblatt der Stadt Florstadt zu informieren.**
- 3) Der Vorstand kann aus besonderen Anlässen weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- 4) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder es verlangen.
- 5) Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins benötigen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6) Bei Absatz 5 sind die Einschränkungen des § 15 (Auflösung des Vereins) zu beachten.

## § 8 Vorstand

- 1) Die gesetzlichen Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der Schriftführer/in (stellvertretende Vorsitzende).
- 2) Der Vorstand bestimmt die Aktivitäten des Vereins im Sinne von § 2 (Zweck des Vereins); er verwaltet das Vereinsvermögen.  
Der besteht aus:
  - a) der/dem Vorsitzenden
  - b) der/dem Schriftführer/in (stellvertretende(r) Vorsitzende(r))
  - c) der/dem Kassierer/inDer erweiterte Vorstand besteht aus bis zu zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln alle 2 Jahre gewählt und können jederzeit mit einfacher Mehrheit wieder abgewählt werden. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
- 3) Der Vorstand wird durch die/den Vorsitzende(n) einberufen.  
Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes

anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden.

- 4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird eine Nachwahl durchgeführt; sollte die Zeit bis zur Neuwahl weniger als 3 Monate betragen, übernimmt der noch vorhandene Vorstand dessen Aufgaben.
- 5) Die Tätigkeit der Vorstandmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

- 1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Er stellt die Aktivitäten des Vereins in der Öffentlichkeit dar.
- 2) Er erstellt jährlich das Förderprogramm sowie den Rahmenplan der Finanzierung als Vorlage für die Mitgliederversammlung.
- 3) Über Sonderausgaben, welche die Höhe von 255 € (~~500-DM~~) überschreiten, müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder entscheiden.
- 4) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.
- 5) Die Aufgabenverteilung des erweiterten Vorstandes wird intern geregelt.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer/innen und zwei Ersatzpersonen, die nicht Mitglied im Vorstand sein dürfen. Die beiden Kassenprüfer/innen prüfen gemeinsam die Jahresrechnung des Vorstandes und berichten der Mitgliederversammlung darüber. Ihr Prüfungsergebnis ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, jedoch spätestens 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres abzuschließen.

## **§ 12 Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes**

Die Kassenprüfer/innen legen, wie in § 11 festgelegt, ihren jährlichen Prüfbericht über die Haushaltsführung des Vorstandes der Mitgliederversammlung vor. Unter Berücksichtigung des Prüfberichtes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 13 Vereinsvermögen**

- 1) Das Vereinsvermögen besteht aus den Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden sowie möglichen Veranstaltungsüberschüssen und Sachgegenständen (Anschaffungen).
- 2) Mitgliedsbeiträge und Spenden dürfen nur zu den in § 2 angeführten Zwecken verwendet werden.
- 3) Sämtliche Anschaffungen, die aus Mitteln des Vereins gemacht werden, bleiben Eigentum des Vereins, soweit es sich nicht um Verbrauchsgüter handelt.

## **§ 14 Geschäftsordnung**

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit erforderlich, kann der Vorstand weitere, zur Regelung der Vereinsarbeit notwendige Ordnungen vorschlagen. Diese müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- 1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss vom Vorstand oder mehr als der Hälfte der Mitglieder der/dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Die/der Vorsitzende hat den Antrag an sämtliche Mitglieder mindestens vier Wochen vor Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich weiterzuleiten.
- 2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der Vereinsmitglieder zur Beschlussfähigkeit anwesend sein müssen. Der Beschluss zur Auflösung muss mit einer Dreiviertel-Mehrheit angenommen werden.
- 3) Sollte die geladene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so hat die/der Vorsitzende innerhalb Monatsfrist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertel-Mehrheit entscheiden kann.
- 4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die KWS, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 5) Absatz 4 gilt auch dann, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

15. Januar 1012